



---

**Regierungsrat**

Luzern, 28. April 2015

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 645**

Nummer: A 645  
Protokoll-Nr.: 484  
Eröffnet: 27.01.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Meier Patrick und Mit. über die Reussanierung****A. Wortlaut der Anfrage**

## Ausgangslage

Das Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Reuss wird in einer Broschüre vom Januar 2015 der Abteilung Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vorgestellt. Der Hochwasserschutz wird richtig gewichtet. Ebenso wird aufgezeigt, dass der Spielraum zwischen ökologischem Nutzen und kleinstmöglichem Landverbrauch – insbesondere von landwirtschaftlichem Boden – klein ist, damit der Bund Beiträge bezahlt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Der Projektstand geht von 167 Millionen Franken Kosten aus. In der Broschüre wird nicht ausgeführt, wie der Verteiler zwischen Kanton und Gemeinden aussieht. Mit welchen Beträgen rechnet der Kanton, mit welchen Kosten müssen die einzelnen Gemeinden rechnen?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Rechnungslegung?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass den Gemeinden Honau und Gisikon ein der Bevölkerungszahl angemessener Betrag berechnet wird?
4. Aus der Broschüre kann herausgelesen werden, dass es zu grösseren Erdbewegungen kommen wird. Um welche Kubikmetergrössen handelt es sich? Auf welchen Wegen werden diese Kubaturen in die vorgesehenen Aufschüttungen geführt?
5. Wurden die anstossenden Kantone und die Gemeinden im Honauer Schachen über das Projekt direkt informiert?
6. Wie zieht sich das Projekt im unteren Reussverlauf in den Kantonen Aargau und Zug weiter? Wurden über eine allfällige Kostenbeteiligung der unterliegenden Kantone Gespräche geführt?
7. Können die Wasserversorgungen von Root und Rotkreuz längerfristig gesichert werden? Mit welchen zusätzlichen Kosten müssten die Wasserversorgungsbetreiber rechnen?
8. Könnte auf Teilprojekte (Lose) verzichtet werden?
9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Gemeinden und der Naturverbände gleich gewichtet werden?
10. Das Projekt kommt gesamthaft auf 167 Millionen Franken zu stehen. Dieser Betrag rechtfertigt eine Volksabstimmung. Ist eine Volksabstimmung vorgesehen? Wenn nein, wie wird dies begründet?
11. Wie gedenkt der Regierungsrat, den Kulturlandverlust der Landwirte zu kompensieren?

*Meier Patrick*  
Odermatt Markus  
Dissler Josef

Kaufmann Pius  
Peyer Ludwig  
Bühler Adrian

## B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Der Projektstand geht von 167 Millionen Franken Kosten aus. In der Broschüre wird nicht ausgeführt, wie der Verteiler zwischen Kanton und Gemeinden aussieht. Mit welchen Beträgen rechnet der Kanton, mit welchen Kosten müssen die einzelnen Gemeinden rechnen?

Die Aufteilung der Kosten erfolgt gestützt auf § 20 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes (WBG) durch den Regierungsrat. Seit den 1970er Jahren hat sich ein Kostenverteilungsschlüssel etabliert mit Anteilen von 35% Bund, 25% Kanton sowie 40% Gemeinden und Interessierte.

Während der Projektierung zur Reuss wurden auf Bundesebene zusätzliche Subventionstatbestände geschaffen. Subventionstechnisch handelt es sich bei der Reussanierung um ein "Hochwasserschutzprojekt mit Zusatzfinanzierung nach Gewässerschutzgesetz". Die Einzelheiten legt der Bund jeweils für eine Programmvereinbarungsperiode fest. So stellt er für die Programmvereinbarungsperiode 2016 – 2019 einen Bundesbeitrag von rund 80% in Aussicht. Voraussetzung ist, dass der ohnehin festzulegende Gewässerraum nicht nur raumplanerisch gesichert, sondern – etwa durch eine extensive Nutzung – auch effektiv dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden kann.

Nach Abzug des Bundesbeitrags an das Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Reuss verbleiben folglich 20% oder gut 33 Millionen Franken, welche zwischen Kanton und Gemeinden/Interessierte aufzuteilen sind. In Anlehnung an die erwähnte praxisgemässe Kostenaufteilung (25% Kanton und 40% Gemeinden/Interessierte) ergäben sich somit Beiträge von knapp 13 Millionen Franken für den Kanton und gut 20 Millionen Franken für die Gemeinden und Interessierten.

Zu Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Rechnungslegung?

Der Kostenvoranschlag stützt sich auf den Normpositionenkatalog NPK der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB. Er bietet so eine einheitliche und klare Struktur.

Zu Frage 3: Wie kann sichergestellt werden, dass den Gemeinden Honau und Gisikon ein der Bevölkerungszahl angemessener Betrag berechnet wird?

Die Überbindung von Kosten auf die Gemeinden richtet sich gemäss § 20 Absatz 2 WBG nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens. Bei gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzprojekten erfolgt die Überbindung von Kosten in der Regel nach dem Territorialprinzip (z.B. nach Anstösserlänge), wobei die Berücksichtigung besonderer Aspekte (z.B. Schutz des geschlossenen Siedlungsraumes vor Hochwasser, Schaffung von Erholungsraum) möglich ist und solche Aspekte beim Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Reuss im weiteren Verfahren geprüft werden.

Zu Frage 4: Aus der Broschüre kann herausgelesen werden, dass es zu grösseren Erdbebewegungen kommen wird. Um welche Kubikmetergrössen handelt es sich? Auf welchen Wegen werden diese Kubaturen in die vorgesehenen Aufschüttungen geführt?

Im Projektperimeter fallen rund 382'000 m<sup>3</sup> Material an. Direkt vor Ort und für das Projekt können 190'000 m<sup>3</sup> verwendet werden. Für den Transport werden das bestehende Wegnetz und Baupisten im Projektperimeter verwendet. Im Umweltverträglichkeitsbericht wird das Projekt auch bezogen auf die Transportarten und -wege als umweltverträglich beurteilt.

Zu Frage 5: Wurden die anstossenden Kantone und die Gemeinden im Honauer Schachen über das Projekt direkt informiert?

Sämtliche Luzerner Gemeinden sowie die Unterliegerkantone Aargau, Zug und Zürich waren ab 2006 und damit von Beginn weg in der Begleitkommission eingebunden. Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt war ab November 2012 dazu eingeladen.

Zu Frage 6: Wie zieht sich das Projekt im unteren Reussverlauf in den Kantonen Aargau und Zug weiter? Wurden über eine allfällige Kostenbeteiligung der unterliegenden Kantone Gespräche geführt?

Die gemeinsamen Grundlagen werden in der so genannten Mühlauer-Vereinbarung vom 11. Juni 2007 zwischen den Kantonen Aargau, Zug, Zürich und Luzern sowie dem Bundesamt für Umwelt festgehalten. Konzepte wurden von den unterliegenden Kantonen gestartet, es liegen aber noch keine Vor- oder Bauprojekte vor.

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone. Das heisst, es gilt auch für die Finanzierung primär das Territorialprinzip. Das Reussprojekt stellt die Hochwassersicherheit im Kanton Luzern sicher. Es hat für das massgebliche Dimensionierungshochwasser  $HQ_{dim}$  keine direkt risikomindernden Auswirkungen im Unterlauf. Erst die Handhabung der Überlastfälle  $HQ_{300}$  und  $HQ_{500}$  wirkt auch für die Unterlieger schadenmindernd. Es sind daher keine Gespräche mit den Unterliegerkantonen über eine allfällige Kostenbeteiligung geführt worden.

Zu Frage 7: Können die Wasserversorgungen von Root und Rotkreuz längerfristig gesichert werden? Mit welchen zusätzlichen Kosten müssten die Wasserversorgungsbetreiber rechnen?

Die Personalkorporation Root hat in einem partizipativen Prozess die Massnahmenplanung begleitet. Massnahmen, die eine Aufhebung der Trinkwasserfassung zur Folge gehabt hätten, wurden verworfen. Im Studeschachen sind zwei Aufweitungen unter Gewährleistung des absoluten Schutzes der Trinkwasserfassung und der Zuströmbereiche des Grundwassers vorgesehen.

Die Trinkwasserfassung Rotkreuz und deren Schutzzonen liegen ausserhalb des Projektperimeters. Sie erfahren keine Beeinträchtigungen.

Zu Frage 8: Könnte auf Teilprojekte (Lose) verzichtet werden?

Der Hochwasserschutz kann entlang des ganzen Flusslaufs nur mit der Realisierung aller Teilprojekte erreicht werden. Die Aufteilung in Lose und Abschnitte ermöglicht aber die Realisierung einzelner, in sich geschlossener Teilprojekte.

Zu Frage 9: Wie kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Gemeinden und der Naturverbände gleich gewichtet werden?

Die im Projekt wahrzunehmenden öffentlichen Interessen sind namentlich durch die Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung, das Raumplanungs- und Waldrecht, das Natur- und Heimatschutzgesetz sowie die Gesetzgebung über die Fischerei und Jagd vorgegeben. Mit zu berücksichtigen sind zudem Konzessionsrechte zur Nutzung der Wasserkraft und von Grundwasser.

Die Naturschutzverbände sind in die Begleitkommission eingebunden. Ihre Position war und ist weder stärker noch schwächer als die der Gemeinden. Massnahmenvorschläge, welche die Interessen der Gemeinden und der Naturschutzverbände unterschiedlich oder gar diametral betreffen, sind in der Begleitkommission diskutiert, konkretisiert, beurteilt und – nur soweit ausgewogen – berücksichtigt worden.

Zu Frage 10: Das Projekt kommt gesamthaft auf 167 Millionen Franken zu stehen. Dieser Betrag rechtfertigt eine Volksabstimmung. Ist eine Volksabstimmung vorgesehen? Wenn nein, wie wird dies begründet?

Die heutigen Schutzbauten an der Reuss wurden in den Jahren 1860 –1864 errichtet. Mit dem vorliegenden Projekt wird ein nachhaltiger Schutz vor Hochwasser und die Wiederherstellung der natürlichen Gewässerfunktionen gewährleistet. Es handelt sich somit um ein Jahrhundert- oder Mehrgenerationenprojekt. Da der Kanton die Projektverantwortung trägt, ist bei Bruttokosten über 25 Mio. Franken, somit also für das Gesamtprojekt oder gegebenenfalls für einzelne, abgrenzbare Teilprojekte mit höheren Kosten, verfassungsrechtlich (vgl. § 23 lit. b der Kantonsverfassung) eine Volksabstimmung erforderlich.

Zu Frage 11: Wie gedenkt der Regierungsrat, den Kulturlandverlust der Landwirte zu kompensieren?

Das Reussprojekt benötigt für die hochwasserschutzbedingten Gerinneaufweitungen Landwirtschaftsland und Wald. Diese Flächen sind nicht kompensierbar. Weiter sind Flächen dem Gewässerraum zuzuweisen, die extensiv zu bewirtschaften sind. Die Festsetzung des Gewässerraums hat auch ohne Projekt zu erfolgen.

Der Erwerb von Boden und Rechten für die Realisierung von Hochwasserschutzprojekten beginnt erst nach Erteilung der Projektbewilligung. Das Vorhaben an der Reuss sprengt den bisherigen Rahmen bezüglich Umfang und Komplexität, weshalb vor rund einem Jahr unter dem Titel land- und forstwirtschaftliche Begleitplanung die Anliegen der Landwirtinnen und Landwirte (Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Pächterinnen und Pächter) als Basis für das Landerwerbsverfahren aufgenommen wurden. So soll frühzeitig in Erfahrung gebracht werden, welche Landwirtinnen und Landwirte über den langen Realisierungszeitraum hinweg an eine Aufgabe oder Umstellung der Bewirtschaftung denken. Deren Land kann ganz oder in Teilen als Realersatz für die weiter wirtschaftenden Landwirtinnen und Landwirte erworben werden. Der Regierungsrat erteilte der Dienststelle Immobilien den Auftrag, für das Reussprojekt vorsorglich Land zu erwerben. Darüber hinaus kann den Landwirtinnen und Landwirten für allfällige Neuausrichtungen ihres Betriebes unter geänderten Rahmenbedingungen über die land- und forstwirtschaftliche Begleitplanung Unterstützung angeboten werden.

Fruchtfolgefleichen schliesslich, die für die Gerinneaufweitungen benötigt werden, werden innerhalb des Projektperimeters unter Verwendung des anfallenden Humus und Oberbodens vollständig kompensiert.